

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 11/23

Sitzung	22. August 2023
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Manuel Beck, Bühelstrasse 20 Mirco Beck, Frommenhausstrasse 14 Normann Bühler, Rietlistrasse 3 Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Sonja Gschwend, Rotenbodenstrasse 18a Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Josef Schädler, Spennistrasse 48 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 5: Dr. Frank Haun, Stv. Leiter Staatsanwaltschaft Andreas Schädler, Chef Kriminalpolizei zu Traktandum 6: Gerwin Frick, Lenum AG
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Standortevaluation Stallneubauten / Information
2. Beschneigung Malbun – Anlagenoptimierung, Grundstücke Nr. 327, 328, 329, 330, 331, 407 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz
3. Arbeitsvergabe Erneuerung Quellableitung Balischguad
4. Arbeitsvergabe Kanalisationsausbau Marchamguadstrasse Etappe 2
5. Information zur Korruptionsprävention
6. Freiflächen-Photovoltaikanlagen im alpinen Raum Liechtensteins / Präsentation Anfrage Regierung
7. Erneuerung Turnhallenbeleuchtung Primarschule Obergufer
8. Stiftung Offene Jugendarbeit (Stiftung Sovort) / Übergangsnutzung der ehemaligen Post in Bendern
9. Dauer und Höhe der Vergünstigung für die Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG
10. Dachsanierung und Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage), Grundstück Nr. 3797 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz

11. Neuinstallation PV-Anlage, Demontage Sonnenkollektoren, Sanierung Terrasse, Neuinstallation Luftwärmepumpe (Aussen) / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz
12. Voranfrage Abbruch und Neubau Ferienhaus mit zwei Wohnungen, Grundstück Nr. 510, Jöraboda in Malbun / Genehmigung für eine Ausnahme zur Bauordnung und einen reduzierten Grenzabstand
13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze
14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts (Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle)
15. Berichte aus den Kommissionen
16. Information zu aktuellen Baugesuchen
17. Informationen und Anfragen

Projekte	09.01.02
Gemeinderat	09.01.02
1. Standortevaluation Stallneubauten / Information	I

Sachverhalt/Begründung

Das Gemeindegebiet von Triesenberg umfasst rund 350 ha landwirtschaftlich genutzte Wiesen. Um diese Fläche bewirtschaften und pflegen zu können, braucht es mehrere Landwirtschaftsbetriebe.

Bereits 2005 wurde eine Evaluation von geeigneten, bevorzugten Standorten für landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet von Triesenberg erarbeitet und beschlossen. Aus dieser Standortevaluation geht u.a. hervor, dass ohne Nebenerwerbsbetriebe 14 grössere Betriebe mit einem Viehbestand von je 25 Grossvieheinheiten erforderlich wären.

Heute hat es in Triesenberg noch 13 Vollerwerbsbetriebe (100 %), 1 Haupterwerbsbetrieb (50 – 100 %) und 2 Nebenerwerbsbetriebe (< 50 %). Die Einteilung Voll-, Haupt- und Nebenerwerb basiert auf den errechneten Arbeitsstunden pro Betrieb. Ein Grossteil dieser Betriebe befindet sich im Wohngebiet, was zum einen das Wirtschaften sehr erschwert und zum anderen für die Anwohner unweigerlich Lärm- und Geruchsbelästigungen zur Folge hat. Neue Landwirtschaftsbetriebe sollten daher möglichst ausserhalb der Wohngebiete, d.h., in der Landwirtschaftszone angesiedelt werden.

In der letzten Zeit sind bei der Gemeindevorsteherung immer wieder Anfragen von Triesenberger Landwirten für die Erstellung von landwirtschaftlichen Bauten an neuen Betriebsstandorten eingegangen. Deshalb wurde eine neue Standortevaluation Stallneubauten vorgenommen.

Auszug aus dem Leitbild

Mit der Pflege und Erhaltung unserer Kulturlandschaft leisten die Bergbauern einen erheblichen und arbeitsintensiven Beitrag, die differenzierten Landschaftsbilder in Triesenberg intakt zu halten und unsere Gemeinde als Naherholungsgebiet das ganze Jahr über attraktiv zu machen, wie es die Visionen im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

Der Gemeinderat nimmt die Dokumentation "Standortevaluation Stallneubauten" zur Kenntnis.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Dokumentation "Standortevaluation Stallneubauten" zur Kenntnis.

Natur- und Landschaftsschutz	09.04.09
Eingriff in Natur und Landschaft	09.04.09

- | | | |
|-----------|---|---|
| 2. | Beschneigung Malbun – Anlagenoptimierung, Grundstücke Nr. 327, 328, 329, 330, 331, 407 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz | E |
|-----------|---|---|

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Beschneigung Malbun - Anlagenoptimierung
Bauherrschaft	Bergbahnen Malbun AG, Malbunstrasse 58, 9497 Triesenberg
Standortadresse	Malbun
Grundstücke Nr.	Gemeinde Triesenberg 327, 328, 329, 330, 331, 407 Gemeinde Vaduz 1014, 1015, 1016, 1028
Zone	WA, ZÖBA, ÜG, ÖVA
Gefahrenzone	Verschiedene Gefahrenstufen
Projektverfasser	Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen

Eingriff in Natur und Landschaft

Die Bergbahnen Malbun AG plant die 2005 erstellte Beschneigungsanlage zu optimieren, da sich die mit Kunstschnee bedeckte Fläche bei gleich gebliebener Anlagekapazität mit der Zeit vergrössert hat und heute über ca. 21 ha beträgt. Die Schneizeit für die Grundbeschneigung liegt heute weit über den Richtwerten für

eine wirtschaftliche Beschneigung. Daraus ergeben sich u.a. mehr Ressourcenverbräuche, mehr Lärmemissionen und eine schlechtere Wirtschaftlichkeit.

Für die Optimierung der Beschneigungsanlage soll das heute auf 40 l/s beschränkte Wasserdargebot auf 110 l/s erhöht werden. Die Erhöhung soll durch Wasserentnahmen aus dem Malbunbach sowie aus dem Guschgerbach erreicht werden. Dazu sind in den Fliessgewässern Entnahmebauwerke zu erstellen und das Wasser über unterirdische Leitungen einer Pumpstation zuzuführen. Auf die Erhöhung des Dargebots über Wasserspeicherung mittels einer Kaverne soll aktuell verzichtet werden. Eine Anlage von oberirdischen Speicherbecken ist in Malbun keine Option.

Damit die Netzhydraulik für die erhöhten Beschneigungskapazitäten funktionieren kann, muss das Verteilnetz im Gebiet Pradamee-Hochegg ausgebaut bzw. verstärkt werden. Dafür sind neue Wasserleitungen zu erstellen. Ebenfalls sollen im Bereich der bestehenden Skipisten 19 zusätzliche Schneischächte angelegt werden.

Die Optimierung der Beschneigungsanlage ist Teil des Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Malbun / Steg.

Das Amt für Umwelt hat am 19. Juli 2023 in der Sache von den Bergbahnen Malbun AG, Malbunstrasse 58, 9497 Triesenberg, aufgrund des durchgeführten Verfahrens, wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden an den umliegenden Weideflächen, Gehölzen sowie den Ufern von Fliessgewässern und deren Vegetation beim Umgang mit Maschinen und Material grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind offene Bodenflächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat (z.B. UFA-Rätia-Eiger Hochalpin) oder mittels Schnittgutübertragung aus angrenzenden Flächen fachgerecht zu rekultivieren;
- Als Ersatzmassnahmen sind zwei beeinträchtigte Feucht- bzw. Magerstandorte aufzuwerten. Diese befinden sich einmal im Bereich Aslamagee und unweit des Projektperimeters oberhalb der Pradameestrasse. Durch Auszäunung sollen diese Flächen vor Vieh-Trittschäden geschützt werden. Beide Bereiche sind Eigentum der Alpgenossenschaft Vaduz;
- Die eingereichten Unterlagen vom 29. Juni 2023 (Baugesuch) mit Umweltbericht inkl. Anhängen sind integrierende Bestandteile dieser Rückspracheerklärung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der betroffenen Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Zustimmung aufgrund Gemeindegesetz

Die Anlagenoptimierung der Beschneigung in Malbun befindet sich gemäss derzeit gültigem Zonenplan teilweise ausserhalb der Bauzone. Die Gemeinde Triesenberg ist vor allem im Bereich Schneeflucht betroffen (beiliegender Plan: Teil 1).

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Die Vision im Leitbild der Gemeinde lautet: Triesenberg ist das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein. Die Anlagenoptimierung der Beschneigung in Malbun, welches ein Teil des Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Malbun / Steg ist, trägt dazu bei, dass auch in Zukunft Malbun ein bevorzugtes Naherholungsgebiet bleibt.

Dem Antrag liegt bei:
Beschneigung Malbun - Anlagenoptimierung

Antrag Leiter Hochbau

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend die Anlagenoptimierung der Beschneigung in Malbun aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Diskussion

Die Zustimmung des Gemeinderates erfolgte bereits mittels Zirkularbeschluss am 25. Juli 2023.

Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend die Anlagenoptimierung der Beschneigung in Malbun aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Tiefbau
Arbeitsvergabe

10.02.04
10.02.04

3. Arbeitsvergabe Erneuerung Quellableitung Balischguad

E

Sachverhalt/Begründung

Die heutige Quellableitung Balischguad beginnt beim Reservoir Waldi und verläuft über die Grundstücke Nr. 3032 und 3042. Dieser Leitungsabschnitt wurde im Jahr 1979 erstellt und muss erneuert werden. Weiter führt die Ableitung zusammen mit der Strassenentwässerung über die Rotenbodenstrasse bis in den Tobelbach. Diese Leitungen wurden im Zusammenhang mit der Strassensanierung in den Jahren 2006 und 2007 bereits erneuert.

Die bestehende Ableitung aus dem Jahr 1979 mit Nennweite von 110 mm ist zum Teil stark deformiert und erfüllt damit die geforderte Abflusskapazität nicht mehr. In der Vergangenheit wurde das abzuleitende Wasser teilweise aufgestaut und trat schon bei Schächten direkt an die Oberfläche. Aus diesem Grund möchte der Leiter Tiefbau, in Absprache mit dem Wassermeister, die Ableitung im Bereich der oben genannten Grundstücke erneuern. Bei der Begehung und durch Rückmeldungen des landwirtschaftlichen Bewirtschafters der Grundstücke Nr. 3032 und 3042 wurde festgestellt, dass der Boden fast über das ganze Jahr hinweg an gewissen Stellen vernässt ist.

Das Projekt sieht vor, dass im selben Trasse eine neue Leitung mit Nennweite 200 mm verlegt wird. Die bestehende Leitung wird dabei entfernt. An Stellen mit Hangwasservorkommen werden örtlich Sickerrohre verlegt und an die neue Ableitung angeschlossen.

Im oberen Teilstück wird auf einer Länge von ca. 50 m die bestehende Wasserleitung ebenfalls neu erstellt und im selben Graben wie die Quellaufleitung mitverlegt. Die Grabentiefe für die Quellaufleitung beträgt 1.10 m, die Grabentiefe für die Wasserleitung beträgt 1.40 m.

Für die Umsetzung wurde im Budgetprozess 2023 einen Betrag von CHF 100 000.- vorgesehen. Die Ingenieurleistungen werden über das normale Budget für planerische Leistungen abgedeckt.

Der Leiter Tiefbau hat für die Umsetzung der Arbeiten im Frühjahr 2023 beim Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt sowie dem Baugeschäft Norbert Schädler Bau AG folgende Angebote eingeholt.

Angebot Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt
Ingenieurleistungen (Projekt und Bauleitung) CHF 16 200.00 (inkl. MwSt.)

Angebot Norbert Schädler Bau AG
Baumeisterarbeiten CHF 99 753.10 (inkl. MwSt.)

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Terminablauf	
Projektgenehmigung im Gemeinderat	22. August 2023
Arbeitsvergabe im Gemeinderat	22. August 2023
Beginn der Bauarbeiten	September 2023

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba. erläba.“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Situation Werkleitungen Ableitung Balischguad

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:

- a) Baumeisterarbeiten zu CHF 99 753.10 an die Norbert Schädler Bau AG.
- b) Ingenieurleistungen (Projektierung und Bauleitung) zu CHF 16 200.00 an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:

- a) Baumeisterarbeiten zu CHF 99 753.10 an die Norbert Schädler Bau AG.
- b) Ingenieurleistungen (Projektierung und Bauleitung) zu CHF 16 200.00 an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt.

Die Anträge werden genehmigt.

Tiefbau	10.02.04
Arbeitsvergabe Kanalisationsausbau Marchamguadstrasse Etappe 2	10.02.04

4. Arbeitsvergabe Kanalisationsausbau Marchamguadstrasse Etappe 2 E

Sachverhalt/Begründung

An der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2022 wurde das Projekt für die Ausführung der Kanalisation für die Erschliessung der Bauzone an der oberen Marchamguadstrasse im Gebiet Masescha gemäss Kostenvoranschlag von CHF 128 000.- genehmigt. Im Budgetprozess 2023 wurde für die Umsetzung ein Betrag von CHF 143 000.- eingesetzt.

Auszug aus dem Gemeinderatsantrag vom 14. Juni 2022

"Im Bereich der Marchamguadstrasse (Masescha) wurde in den letzten Jahren vermehrt gebaut. Anfragen an das Baubüro zeigen das weitere sehr konkrete Bauprojekte geplant sind. Verschiedene Bauherren sind mit dem Wunsch an die Gemeinde angetreten, dass das letzte Teilstück der Abwasserleitung ausgebaut werden soll. Im Jahr 2019 wurde ein erster Teil der Marchamguadstrasse von der Gemeinde Triesenberg mit Wasser- und Abwasserleitungen erschlossen. Dies auch auf mehrere Anfragen durch private Bauherren.

Um die gesamte Bauzone zu erschliessen, fehlt noch ein Teilstück der Kanalisation. Alle anderen Werkleitungen wie Strom, Kommunikation und Wasser sind auf allen Grundstücken vorhanden oder können durch eine normale Privaterschliessungen bebaut werden. Die Kanalisationserschliessung ist im Generellen Abwasserprojekt (GEP) vorgesehen. Die neue Anschlussleitung soll in der oberen Marchamguadstrasse verlegt werden. Damit können die Grundstücke Nr. 3457, 3753, 4458 und 3746 erschlossen werden. Zudem kann die Kanalisationsleitung auch für die Grundstückerschliessung in der Tschuggastrasse genutzt werden.

Die Leitungsdimension der neuen Leitung soll, wie im GEP vorgesehen, einen Durchmesser von NW 250 mm haben, die Anschlussleitungen, um die einzelnen Grundstücke zu erschliessen, werden wo es möglich ist, im gleichen Arbeitsschritt verlegt. Dies betrifft hauptsächlich die Grundstücke an der Marchamquadstrasse."

Der Leiter Tiefbau hat für die Umsetzung der Arbeiten im Frühjahr 2023 beim Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG sowie dem Baugeschäft Jonny Sele AG folgende Angebote eingeholt.

Angebot Hoch & Gassner AG
Ingenieurleistungen (Projekt und Bauleitung) CHF 13 429.85 (inkl. MwSt.)

Angebot Jonny Sele AG
Baumeisterarbeiten CHF 82 476.60 (inkl. MwSt.)

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.– ein Direktauftrag erteilt werden.

Terminablauf	
Projektgenehmigung im Gemeinderat	22. August 2023
Arbeitsvergabe im Gemeinderat	22. August 2023
Beginn der Bauarbeiten	September 2023
Auszug aus dem Leitbild	

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba. erläba.“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Situation Werkleitungen

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:

- a) Baumeisterarbeiten zu CHF 82 476.60 an die Jonny Sele AG.
- b) Ingenieurleistungen (Projektierung und Bauleitung) zu CHF 13 429.85 an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:

- a) Baumeisterarbeiten zu CHF 82 476.60 an die Jonny Sele AG.
- b) Ingenieurleistungen (Projektierung und Bauleitung) zu CHF 13 429.85 an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG.

Die Anträge werden genehmigt.

Gemeinderat
Konstituierung 2023-2027

01.02.03
01.02.03

5. Information zur Korruptionsprävention

I

Sachverhalt/Begründung

Per 1. Juni 2016 ist die jüngste Revision des Korruptionsstrafrechts in Kraft gesetzt worden. Mit dieser Revision wurde das liechtensteinische Korruptionsstrafrecht den internationalen Vorgaben angepasst. Mit der Einführung eines neuen Tatbestands der Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor, der umfassenden Überarbeitung der bestehenden Korruptionstatbestände im Strafgesetzbuch sowie der neuen Legaldefinition des Amtsträgers werden nun die internationalen Standards im Bereich der Korruptionsbekämpfung umgesetzt. Die Korruptionstatbestände gelten sowohl für die Angestellten der Gemeindeverwaltung als auch für gewählte Gemeinderäte. Aus diesem Grund wurde das Schulungsmodell zur Korruptionsprävention, welches bisher in der Landesverwaltung zum Einsatz kam, um Aspekte der Gemeindeebene ergänzt.

Dr. Frank Haun, stellvertretender Amtsstellenleiter bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und Andreas Schädler, Chef der Kriminalpolizei, informieren über Korruptionsrisiken und Tatbestände aus dem Strafgesetzbuch wie z.B.:

- Missbrauch der Amtsgewalt
- Bestechlichkeit, Vorteilsnahme, Vorteilsnahme zur Beeinflussung
- Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
- Verbotene Intervention
- Verletzung des Amtsgeheimnisses

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild „Triesenberg läba.erläba.“ im Bereich „Politik“ vorsieht, lebt auch der Gemeinderat eine offene und ehrliche Kommunikationskultur.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher begrüsst Staatsanwalt Dr. Frank Haun und Andreas Schädler, Chef Kriminalpolizei.

Staatsanwalt Dr. Frank Haun und Kriпочef Andreas Schädler erklären anhand einer Präsentation die wichtigsten Bestimmungen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Gemeinderat dem Beamten gleichgestellt ist. Dabei ist es wichtig, dass dieser auch den „gesunden Menschenverstand“ bei der Ausübung seiner Tätigkeit walten lasse. Es wird ausführlich auf das Amtsgeheimnis eingegangen und hingewiesen.

Es wird informiert, dass die Landespolizei seit geraumer Zeit über ein anonymes Hinweisgeberportal verfüge, bei welchem vertrauliche Hinweise gemeldet werden können. Dies sei absolut vertraulich und funktioniere sehr gut.

Beim Land Liechtenstein muss die Amtshandlung eines Mitarbeiters an den Amtsleiter gemeldet werden. Bei der Gemeinde muss dies der Gemeindevorsteher gemeldet werden.

Ein Gemeinderat erkundigt sich über die möglichen Verwarnungen, die die Landespolizei bei einer Verkehrskontrolle aussprechen darf. Es wird erklärt, dass Verwarnungen z.B. bei einem falschen Benutzen des Blinkers erteilt werden können, hingegen bei einer Tempoüberschreitung keine Verwarnung ausgesprochen werden darf, sondern direkt bestraft werden muss.

Ein Gemeinderat erkundigt sich über kleine Geldgeschenke an die Mitarbeiter der Müllabfuhr oder den Postzusteller. Zumal es sich um private Unternehmen handelt, ist dies nicht strafbar, erklärt Dr. Frank Haun.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Projekte	09.04.02
Gemeinderat	09.04.02

6. Freiflächen-Photovoltaikanlagen im alpinen Raum Liechtensteins / Präsentation Anfrage Regierung I

Sachverhalt/Begründung

Die Regierung hat eine Studie in Auftrag gegeben, in der hervorgeht, dass die Photovoltaikanlagen auf Dächern und auch an der Fassade in Zukunft nicht genügen werden. Es benötige zusätzliche Photovoltaik-Freiflächenkraftwerke im Talgebiet und für den Winterstrom ein grosses Photovoltaikkraftwerk im Alpengebiet plus Windenergie (Stromverbrauch 2021: 420 GWh, voraussichtlicher Stromverbrauch 2050: 650 GWh). Ziel der Energiestrategie ist es, die Eigenversorgung zu steigern.

Gerwin Frick von der Lenum AG, Vaduz, stellt die Studie mit den möglichen Standorten der Freiflächenkraftwerke dem Gemeinderat vor.

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Baulicher Unterhalt, Schulhaus Obergufer	10.03.05
7. Erneuerung Turnhallenbeleuchtung Primarschule Obergufer	E

Sachverhalt/Begründung

Die bestehende Beleuchtung der Turnhalle der Primarschule Obergufer mit HQI Quecksilber-Leuchten entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Nebst dem hohen Energieverbrauch haben die Leuchten auch noch andere Nachteile. So können die HQI Lampen nicht gedimmt werden und wenn die Beleuchtung abgeschaltet wird, kann diese nicht sofort wieder eingeschaltet werden, es gibt dann eine Wartezeit von ca. 20 Minuten bis die HQI Leuchten wieder starten, weshalb die Beleuchtung oft den ganzen Tag eingeschaltet bleibt. Ausserdem sind Ersatzlampen nur noch schwer erhältlich und sehr teuer.

Die Beleuchtung der Turnhalle soll deshalb durch eine zeitgemässe LED-Beleuchtung mit einer KNX Bussteuerung ersetzt werden.

Die Vorteile einer LED Beleuchtung sind, bessere Lichtqualität, weniger Stromverbrauch und weniger Unterhaltsarbeiten sowie sofort wieder Licht auch bei kurzer Abschaltung. Die Aufrüstung mit einer KNX Bussteuerung ist nötig, weil neue LED Beleuchtungen nur über Bussystem angesteuert werden. Eine Bussystemsteuerung hat aber auch den Vorteil, dass die Leuchten einzeln angesteuert werden können und somit Strom gespart werden kann. Ausserdem ist es möglich eine automatische Abschaltung zu programmieren, sodass der Hauswart nicht mehr kontrollieren muss ob die Beleuchtung abgeschaltet wurde. Dies war bisher besonders mühsam, wenn am Abend externe Trainings stattfanden. Das KNX Bussystem kann über die Jahre erweitert werden, z.B. Beleuchtung Gänge, Beleuchtung Klassenzimmer, Storen, Energiedatenablesungen etc. – wie dies heute bei Schul-, Büro- und anderen Zweckbauten Standard ist.

Mit der neuen LED-Beleuchtung werden der Stromverbrauch und somit auch die Energiekosten signifikant gesenkt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Energieverbrauch um mindestens ca. 35% reduziert wird, was einer jährlichen Energieeinsparung von 14'000 kWh entspricht. Beim momentanen Strompreis von rund CHF 0.24 ergibt sich demzufolge eine jährliche Energiekosteneinsparung von ca. CHF 3 360.00.

Für die Erneuerung der Beleuchtung mit KNX Bussteuerung wurden Offerten bei Beck Elektro AG, Sütigerwisstrasse 27, Triesenberg und bei LN Elektro Anstalt, Steinortstrasse 59, Triesenberg eingeholt. Das wirtschaftlichere Angebot, mit CHF 58 821.00 (inkl. MwSt.), machte die Beck Elektro AG.

Gemäss Budget 2023 ist für die Erneuerung der Turnhallenbeleuchtung ein Betrag von CHF 50 000.00 vorgesehen.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild "läba, erläba" der Gemeinde Triesenberg ist im Bereich "Umwelt und Landschaft" eine effiziente Energieversorgung durch erneuerbare Energieträger als Ziel definiert. Moderne und intelligente Haustechnikanlagen tragen massgeblich zur Energieeffizienz der Gebäude bei.

Dem Antrag liegt bei:

Zusammenstellung Energieverbrauch / -kosten (noch ausstehend)

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat beschliesst die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Beleuchtung mit KNX Bussteuerung in der Turnhalle der Primarschule Obergufer an die Elektro Beck AG, Sütigerwisstrasse 27, Triesenberg für CHF 58 821.00 (inkl. MwSt.) und genehmigt den Nachtragskredit in der Höhe von CHF 8 821.00.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Beleuchtung mit KNX Bussteuerung in der Turnhalle der Primarschule Obergufer an die Elektro Beck AG, Sütigerwisstrasse 27, Triesenberg für CHF 58 821.00 (inkl. MwSt.) und genehmigt den Nachtragskredit in der Höhe von CHF 8 821.00. (einstimmig)

Vernetzungen Liechtensteiner Gemeinden	01.05.03	
Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein	01.05.03	
8. Stiftung Offene Jugendarbeit (Stiftung Sovort) / Übergangsnutzung der ehemaligen Post in Bendern	45	E

Sachverhalt/Begründung

Bedürfnis nach einem Treffpunkt

In den Gemeinden bestehen seit mehreren Jahrzehnten Jugendtreffs; z.T. gibt es separate Mädchentreffs, entweder örtlich oder zeitlich, zudem haben sich einzelne dieser Treffs auf Schwerpunkte spezialisiert (z.B. in Vaduz auf Musik).

Für die Altersgruppe ab 16 Jahren wiederum gibt es kaum mehr Ausgangsmöglichkeiten; eine "Vermischung" dieser Altersgruppe mit den Jüngeren ist jeweils schwierig, da sich die Interessen verschieben. Es gibt einzelne Anlässe, gerade auch durch die Offene Jugendarbeit OJA bzw. durch Jugendliche begleitet von den Mitarbeitenden der OJA organisiert, wie z.B. im Jahr 2022 zwei Anlässe in der Central Garage in Schaan. (Ü16-Partys).

Es besteht deswegen seit langer Zeit das Bedürfnis nach einem nicht kommerziellen Treffpunkt für die über 16-Jährigen. Der Betrieb soll durch eine oder mehrere Betriebsgruppen, bestehend aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen, gewährleistet werden, die von Fachpersonen der OJA begleitet werden. Ziel ist es,

einen Begegnungsraum für Jugendliche und junge Erwachsene aus Liechtenstein zu schaffen.

Der OJA ist dieser Wunsch seit langem bekannt, und es gab auch immer wieder Ideen und Bemühungen zu einer Umsetzung. Bis anhin sind sämtliche Versuche gescheitert, nicht zuletzt deswegen, weil für dieses Projekt von privater Seite keine Räumlichkeiten vermietet wurden.

Der neue Geschäftsführer der OJA hat sich diesem Anliegen seit seinem Stellenantritt wieder vermehrt angenommen. Dabei ist, wie bereits von seiner Vorgängerin, die "Alte Post Bendern" detaillierter ins Auge gefasst worden.

Liegenschaft Post Bendern

Die Liegenschaft der ehemaligen Post in Bendern befindet sich im Besitz des Landes Liechtenstein. Wie mittlerweile bekannt ist, plant das Land für Anfang 2024 einen Teilrückbau des Gebäudes. Stehenbleiben werden der WC-Trakt mit Bancomat sowie das Untergeschoss samt Eingang. Mit einem vollständigen Rückbau des Gebäudes ist in naher Zukunft nicht zu rechnen, da die Gemeinde Gamprin und das Land – aufbauend auf den raumplanerischen Überlegungen in diesem Gebiet – zuerst die Lage des zentralen ÖV-Umsteigeknotens definieren und umsetzen müssen.

Die Gemeinde Gamprin hat sich ebenfalls mit dem Gebäude und dem Bedürfnis der Jugendlichen befasst und ist der Meinung, dass das Gebäude in redimensionierter Form durch das Land für einige Jahre der Offenen Jugendarbeit OJA (Stiftung Offene Jugendarbeit bzw. später Stiftung Sovort) zur Nutzung zugeführt werden könnte.

Der Gemeindevorsteher von Gamprin hat den Leiter der OJA, Markus Büchel, um eine Überprüfung gebeten, ob das Gebäude durch die OJA allenfalls ein paar Jahre genutzt werden könnte. Dessen Rückmeldung liegt inzwischen in Form eines detaillierten Betriebskonzeptes und einer möglichen baulichen Anpassungs- und Umsetzungsvariante vor. Die Verantwortlichen der OJA sind vom Konzept und den Möglichkeiten überzeugt.

Umsetzungsvariante OJA

Das Gebäude der ehemaligen Post verfügt lediglich noch über zwei Ebenen (UG und EG). Das erste Obergeschoss wird somit vollständig zurückgebaut.

Betriebskonzept

Für Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren aus Liechtenstein, welche sich weitestgehend selbstverantwortlich engagieren, soll ein Ü16-Treff zur Verfügung gestellt werden. Primär sollen die Räumlichkeiten somit Jugendlichen ab 16 Jahren für Treffen, jugendkulturelle Aktivitäten und nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

EG: Hier werden während dem Betrieb Getränke ausgeschenkt und Möglichkeiten für eine ruhigere Nutzung geboten. Das EG (mit dem Aussenraum) kann während des Tages von anderen Nutzungsgruppen genutzt werden. Der Betrieb kann evtl. von der OJA selbst oder als kleines Kaffee, betrieben durch eine Non-Profit-Organisation oder eine kommerzielle Nutzung mit entsprechender Miete zu Gunsten der OJA.

UG: Hier ist während des Betriebes der "Party-Bereich", d.h. laute Musik ist möglich. Kleine Events wie Konzerte etc. sind auf beiden Ebenen (inkl. Aussenraum) möglich.

Für den Betrieb der Räumlichkeiten sind weitestgehend die Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst verantwortlich. Dies garantiert insbesondere die Ausgestaltung der Aktivitäten durch die Jugendlichen selbst. Die verschiedenen Jugendgruppen werden von Jugendarbeitenden gecoacht. Es wird ergänzend auf das Konzept verwiesen.

Die Investitionskosten der OJA würden rund CHF 0.5 Mio. betragen. Damit sich diese Investition lohnt, müsste das Gebäude in der Folge für eine längere Zeit von der OJA genutzt werden können. Vorgeschlagen wird ein Zeitraum von 10 Jahren, wodurch das Gebäude somit nicht abgerissen werden könnte bzw. der unmittelbare Baugrund auf dem das Gebäude steht für andere Bauprojekte "blockiert" wäre. Die Bushaltestelle wäre davon nicht betroffen und könnte theoretisch schon an neuer Stelle angesiedelt werden.

Beschluss Gamprin

Die Gemeinde Gamprin hat zu diesem Thema bereits den Beschluss gefasst, sich an der Umsetzung mit CHF 50 000 zu beteiligen, abgesehen von einer allfälligen weiteren Finanzierung via die Stiftung Offene Jugendarbeit.

Finanzierung (Allgemein)

Das Land wendet für den langfristig ohnehin notwendigen Abbruch und die Umgestaltung der Liegenschaft rund CHF 400 000 auf und stellt die Räume der OJA kostenlos zur Verfügung. Die Gesamtkosten für den Aufbau des Jugendtreffpunkts belaufen sich auf rund CHF 600 000. Die Stiftung Offene Jugendarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden soll sich mit CHF 550 000 beteiligen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dieses Projekt auch dann zustande kommen soll, wenn sich wider Erwarten nicht alle Gemeinden beteiligen sollten.

Die Gemeinde Mauren ist nicht Teil der OJA; dies ist klar und zu respektieren. Dennoch ist die Einladung an die Gemeinde Mauren ergangen, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Die "Alte Post Bendern" soll für alle Jugendlichen zur Verfügung stehen, nicht nur für diejenigen aus den "OJA-Gemeinden". Auch beim Projekt "Streetwork" beteiligt sich die Gemeinde Mauren. Bei den Folgekosten (Personal, Unterhalt) wäre die Gemeinde Mauren hingegen nicht beteiligt.

Somit soll zwar der Grundsatz der Finanzierung via Einwohnerschlüssel genehmigt werden, gleichzeitig soll aber auch beschlossen werden, dass die verbleibenden Gemeinden einen höheren Beitrag leisten, sollten nicht alle Gemeinden mitmachen. Es soll ein Limit von 9 Gemeinden festgelegt werden.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2024 geplant, d.h. die Kosten sind in das Budget 2024 aufzunehmen.

Der Stiftungsrat hat das Projekt bereits bewilligt, es ist auch in der Vorsteherkonferenz vorgestellt und dort einhellig begrüsst worden.

Finanzierung durch 11 Gemeinden

Gemeinde	Anzahl Einwohner per 31.12.2022	%	Betrag in CHF
Balzers	4 728	11.92	65 534
Triesen	5 453	13.74	75 583
Triesenberg	2 640	6.65	36 593
Vaduz	5 814	14.65	80 587
Schaan	6 056	15.26	83 942
Planken	482	1.21	6 681
Eschen	4 593	11.58	63 663
Gamprin	1 745	4.40	24 187
Ruggell	2 519	6.35	34 916
Schellenberg	1 119	2.82	15 510
Mauren	4 531	11.42	62 804
total	39 680	100	550 000

Finanzierung durch 10 Gemeinden (exkl. Mauren)

Die Finanzierung soll, wie üblich, im Einwohnerschlüssel erfolgen. Dies ergibt für die fehlenden CHF 550'000 folgende Zahlen bei 10 zahlenden Gemeinden:

Gemeinde	Anzahl Einwohner per 31.12.2022	%	Betrag in CHF
Balzers	4 728	13.45	73 982
Triesen	5 453	15.51	85 327
Triesenberg	2 640	7.51	41 310
Vaduz	5 814	16.54	90 976
Schaan	6 056	17.23	94 762
Planken	482	1.37	7 542
Eschen	4 593	13.07	71 870
Gamprin	1 745	4.96	27 305
Ruggell	2 519	7.17	39 416
Schellenberg	1 119	3.18	17 510
total	35 149	100	550 000

Ein Finanzierungsschlüssel für den Fall, dass sich zwei Gemeinden nicht beteiligen sollten, kann derzeit nicht berechnet werden, sondern würde nachgeliefert.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss Leitbild der Gemeinde Triesenberg "läba.erläba." im Bereich "Unser Walserdorf" ist die Gemeinde offen für zeitgemässe Entwicklungen.

Dem Antrag liegt bei:
OJA Konzept
OJA Kostenvoranschlag
OJA Pläne Post Bendern

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat genehmigt einen Beitrag von CHF 36 593.- für die Finanzierung des landesweiten Jugendkulturtreffs Post Bendern (bei 11 finanzierenden Gemeinden). Sollten maximal zwei Gemeinden sich nicht finanziell beteiligen, ist die Gemeinde Schaan damit einverstanden, diese Kosten anteilmässig gemäss Einwohnerschlüssel zu übernehmen.

Diskussion

Ein Gemeinderat ist sich über den Bedarf für die Jugendlichen nicht sicher. Für ihn ist es ein hoher Betrag, mit dem die Gemeinde die OJA unterstützen würde. Ein Gemeinderat fügt an, dass sie sich bei Markus Büchel nach dem Bedarf erkundigt habe. Laut Büchel sei ein solcher Ort sehr wichtig, damit sich die Jugendlichen entfalten und sich in ihrem Kreis frei bewegen können.

Der Standort sieht ein Gemeinderat als ideal, jedoch sollten die Rahmenbedingungen genauer angeschaut werden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einen Beitrag von CHF 36 593.- für die Finanzierung des landesweiten Jugendkulturtreffs Post Bendern (bei 11 finanzierenden Gemeinden). Sollten maximal zwei Gemeinden sich nicht finanziell beteiligen, ist die Gemeinde Schaan damit einverstanden, diese Kosten anteilmässig gemäss Einwohnerschlüssel zu übernehmen. (einstimmig)

Allgemeines und Einzelnes 11.06.01
Vergünstigung Saisonkarten Bergbahnen Malbun AG 11.06.01

9. Dauer und Höhe der Vergünstigung für die Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG E

Sachverhalt/Begründung

Bereits seit der Wintersaison 2002/2003 unterstützt die Gemeinde Triesenberg die Bergbahnen Malbun AG, indem sie den Kauf von Saisonkarten für die Einwohnerinnen und Einwohner von Triesenberg vergünstigt.

Die Subvention der Saisonkarten dient einerseits dazu, die Bergbahnen Malbun AG finanziell zu unterstützen. Auf der anderen Seite soll auch der Trend gebrochen werden, dass immer weniger Kinder und Jugendliche das Skifahren erlernen wollen oder können. Auch in Triesenberg ist dieser Trend vermehrt zu beobachten, wobei sicherlich die hohen Kosten für das Hobby Skifahren einer der Gründe für den Rückgang sind.

Im Jahr 2019 hat der Gemeinderat festgelegt, dass die Gemeinde Triesenberg die Saisonkarten der Bergbahnen Malbun bis zum Winter 2022/2023 subventioniert. Für alle Einwohnerinnen und Einwohner wurden die bezogenen Karten somit jeweils um CHF 100.- vergünstigt.

Auf Grund der stabilen Nachfrage und um den Wintertourismus weiterhin zu fördern, soll dies auch für die kommenden vier Wintersaisonen so weitergeführt werden.

Auszug aus dem Leitbild

"Der Tourismus ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für Triesenberg", lautet eine Vision des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." im Bereich Naherholung und Tourismus. Mit der Vergünstigung der Saisonkarten werden die Bergbahnen Malbun AG und damit der Wintertourismus unterstützt.

Dem Antrag liegt bei:
Kostenzusammenstellung Saisonkartenvergünstigung 2023

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat legt fest, die Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG für die nächsten vier Wintersaisonen von 2023/2024 bis 2026/2027 für alle Einwohnerinnen und Einwohner um CHF 100.- zu vergünstigen.

Diskussion

Ein Gemeinderat fragt, ob es allenfalls Möglichkeiten gibt, um auch andere Sportarten oder ähnliches zu unterstützen, zumal das Ski fahren, der Fussball- als auch der Tennissport stark von der Gemeinde unterstützt werden. Er wünscht eine gelegentliche Prüfung.

Beschluss

Der Gemeinderat legt fest, die Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG für die nächsten vier Wintersaisons von 2023/2024 bis 2026/2027 für alle Einwohnerinnen und Einwohner um CHF 100.- zu vergünstigen. (einstimmig)

Natur- und Landschaftsschutz	09.04.09
Eingriff in Natur und Landschaft	09.04.09
10. Dachsanierung und Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage), Plattastrasse 29, Grundstück Nr. 3797 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz	E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage)
Grundstück Nr.	3797, Sibatal
Zone	Wald und Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	Rutschung, blaue Gefahrenzone, mittlere Gefahr
Projektverfasser	Hoop Holzbau AG, Am Berg 10, 9491 Ruggell

Die Bauherren planen die Sanierung des Dachs sowie die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des bestehenden Gebäudes (Ferienhaus) auf dem Grundstück Nr. 3797, Triesenberg. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt das Grundstück im Übrigen Gemeindegebiet / Wald und somit ausserhalb der Bauzone. Zudem liegt das Bauvorhaben innerhalb der schützenswerten Landschaft L3.3 von nationaler Bedeutung. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 27. Juni 2023 in der Sache der Bauherren, aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

- Die Energiegewinnungsanlage (PVA) und die Dachsanierung sind optisch bestmöglich in das vorhandene Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes zu integrieren. Die Umsetzung dieser Auflage hat nach Massgabe der Richtlinie Sonnenenergieanlagen der Gemeinde Triesenberg zu erfolgen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 6. Juni 2023 (Einreichung Baugesuch) sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energie-freundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen. Ziel ist, alle Gebäude in Triesenberg mit erneuerbarer Energie zu versorgen, wie es das Leitbild "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchsunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Die Anträge werden genehmigt. (einstimmig)

Bewilligungsverfahren 09.03.04
Grundstück Nr. 3058 09.03.04

- 11. Neuinstallation PV-Anlage, Demontage Sonnenkollektoren, Sanierung Terrasse, Neuinstallation Luftwärmepumpe (Aussen) / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz** E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neuinstallation PV-Anlage / Demontage Sonnenkollektoren / Sanierung Terrasse / Neuinstallation Luftwärmepumpe (Aussen)
Grundstück Nr.	3058, Gädami
Zone	Wald und Landwirtschaftszone
Gefahrenzone	Rutschung, violette Gefahrenzone, erhebliche Gefahr Lawine, Sturz, Wasser / kleine bis keine Gefahr
Sonstiges	Quellschutzzone S2 und S3
Projektverfasser	Architektur Pitbau Anstalt, Bergstrasse 4, 9497 Triesenberg

Die Bauherrschaft plant die Sanierung der Terrasse, die Installation einer Luft-Wärmepumpe sowie die Erstellung einer Photovoltaikanlage an der Terrasse des bestehenden Ferienhauses auf dem Grundstück Nr. 3058, Triesenberg. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt die Parzelle in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Zudem liegt das Bauvorhaben innerhalb der schützenswerten Landschaft L3.3 von nationaler Bedeutung. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 10. August 2023 in der Sache der Bauherren, aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

- Die Energiegewinnungsanlage (PVA), das Wärmepumpen-Aussengerät und die Sanierung der Terrasse sind optisch bestmöglich in das vorhandene Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes zu integrieren. Die Umsetzung dieser Auflagen hat nach Massgabe der Richtlinie Sonnenenergieanlagen sowie der Bauordnung der Gemeinde Triesenberg zu erfolgen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 13. Juni 2023 (Einreichung Baugesuch) sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen. Ziel ist, alle Gebäude in Triesenberg mit erneuerbarer Energie zu versorgen, wie es das Leitbild "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchsunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend "Neuinstallation PV-Anlage, Demontage Sonnenkollektoren, Sanierung Terrasse, Neuinstallation Luftwärmepumpe (Aussen)" aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend "Neuinstallation PV-Anlage, Demontage Sonnenkollektoren, Sanierung Terrasse, Neuinstallation Luftwärmepumpe (Aussen)" aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Die Anträge werden genehmigt. (einstimmig)

Bewilligungsverfahren
Grundstück Nr. 0510

09.03.04
09.03.04

12. Voranfrage Abbruch und Neubau Ferienhaus mit zwei Wohnungen, Grundstück Nr. 510, Jöraboda in Malbun / Genehmigung für eine Ausnahme zur Bauordnung und einen reduzierten Grenzabstand

E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Voranfrage Abbruch und Neubau Ferienhaus mit zwei Wohnungen
Grundstück Nr.	510, Jöraboda
Zone	Ferienhauszone innerhalb des Entwicklungssperimeter Zentrumsgebiet
Gefahrenzone	Wasser, blaue Gefahrenzone, mittlere Gefahr Lawine, blaue Gefahrenzone, mittlere Gefahr
Projektverfasser	Hasler Baumanagement AG, Obere Au 28, 9487 Gamprin-Bendern

Ausgangslage

Antrag Bauherrschaft / Architekt für eine Ausnahme zur Bauordnung
Für eine Geschossfläche von 109.75 m² anstatt 100 m²

Antrag Bauherrschaft / Architekt für einen reduzierten Grenzabstand
Für einen reduzierten Grenzabstand von 1.27 m anstatt 3.50 m zum Gemeindegrundstück Nr. 331

Parkierung

Für die vorgeschriebenen Freiplätze und Einstellplätze, deren Erstellung gemäss dieser Bauordnung nicht zulässig und nicht möglich sind bzw. die nicht als erstellt anerkannt werden, ist durch finanzielle Beteiligung an den öffentlichen Parkierungsanlagen oder durch den Erwerb von Nutzungsrechten in der Parkhalle "Malbun" Ersatz zu leisten.

Hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Einkauf in den öffentlichen Parkraum

Dadurch wird der Bauwerber von der Pflicht, Abstellplätze zu erstellen, entbunden, erhält jedoch kein Recht, die öffentliche Parkierungsanlage gebührenfrei zu benutzen. Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt CHF 7 000.- (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand August 2013)

b) Erwerb von Nutzungsrechten in der Parkhalle "Malbun"

Dadurch erhält der Bauwerber die Möglichkeit, in dieser Parkhalle zu parkieren. Ein Nutzungsrecht für einen Parkhallenplatz wird zwei Frestellplätzen gleichgestellt.

Bemerkung

Das bestehende Ferienhaus liegt jetzt teilweise auf dem Gemeindegrundstück Nr. 331.

Projektvorstellung in der Bau- und Raumplanungskommission am 30. Juni 2023 / Hasler Baumanagement AG

Die Präsentation des Ferienhauses mit zwei Wohnungen durch den Architekten erfolgt anhand von einem Modell im Massstab 1:500 und Planunterlagen. Das Ferienhaus sowie das Nebengebäude werden abgebrochen. Das neue Ferienhaus wird unter Berücksichtigung der umgebenden Gebäudefluchten und des Geländeverlaufes platziert. Der Hauptgiebel ist in der Falllinie des Hanges ausgerichtet. Im Erdgeschoss ist eine 3 ½ ZWG, im Obergeschoss / Dachgeschoss eine 5 ½ ZWG und im Kellergeschoss die Nebenräume vorgesehen. Die Terrasse im Obergeschoss ist im Gebäude integriert. Das gewachsene Terrain wird nur leicht verändert.

Fassaden- und Dachgestaltung

Fassade

Holzelemente mit einer Lärchenschalung und Sockel weiss verputzt

Dach

Indachanlage, System Arres

Beurteilung Raumplanungskommission

Das Ferienhaus fügt sich hinsichtlich Stellung, Dachausrichtung, Einfügung in das Gelände, Baukörpergliederung und -gestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild ein.

Folgender Punkt ist zu überarbeiten bzw. muss mit dem Baugesuch ergänzt werden.

- Der Sockel soll in einem Grauton anstatt weiss gestaltet werden. Ein weisser Sockel fällt in der Umgebung stark auf.
- Mit dem Baugesuch ist ein Höhenkurvenplan, unterschrieben von einem Ingenieur, beizulegen. Die Gebäudehöhe ist ausgereizt und deshalb ist ein Nachweis des gewachsenen Terrains notwendig.

Wie schon oben erwähnt, fügt sich die Überbauung hinsichtlich Stellung, Baukörpergliederung und -gestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild ein.-Der-Baubereich für das neue Ferienhaus ist im nahen Bezug zur Kernzone und dem Mehrfamilienhaus Turnastrasse 6/8 bzw. ein etwas grösseres Gebäudevolumen wäre hier denkbar. Dadurch wäre betreffend der Bauordnung Abweichungen von

der eigentlichen Ferienhauszone möglich, weil sich das Grundstück im Entwicklungsperimeter befindet.

Auszug Bauordnung Malbun, Art 21

Bauvorschriften für die Ferienhauszone innerhalb des Entwicklungsperimeter Zentrumsgebiet

- 1. Es gilt der vom Gemeinderat am 09. Januar 2001 erlassene Entwicklungsperimeter "Zentrumsgebiet" (siehe Anhang), der die Kernzone und den daran anschliessenden oder in direktem Zusammenhang stehenden Teil der Ferienhauszone umfasst, um einen sinnvollen ortsbaulichen wie auch gestalterischen Übergang zwischen der hochverdichteten Kernzone und der locker bebauten Ferienhauszone ausserhalb des Entwicklungsperimeters zu schaffen.*
- 2. In der Ferienhauszone innerhalb des Entwicklungsperimeters "Zentrumsgebiet" kann der Gemeinderat, vorausgesetzt, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich Stellung, Baukörpergliederung und -gestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, gegenüber den Bauvorschriften für die eigentliche Ferienhauszone (Art. 22 der BO) grössere Gebäudeabmessungen, mehr Vollgeschosse wie auch generelle Abweichungen zulassen. Die Ausnützungsziffer ist grundsätzlich mit 0.35 festgelegt. Je nach ortsbaulicher Situation und Erfüllungsgrad der oben erwähnten Kriterien ist eine Erhöhung bis zu einer Ausnützungsziffer von max. 0.45 möglich.*
- 3. Bauvorhaben in der Ferienhauszone innerhalb des Entwicklungsperimeters sind daher mit der Gemeindebauverwaltung in einem frühen Planungsstadium abzustimmen.*

Die Raumplanungskommission stellt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, folgende Abweichung von der eigentlichen Ferienhauszone aufgrund der Bauordnung Art. 21 Absatz 2 in Aussicht:

Für eine Geschossfläche von 109.75 m² anstatt 100 m²

Zudem stellt die Raumplanungskommission, vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, einen reduzierten Grenzabstand von 1.27 m anstatt 3.50 m zum Gemeindegrundstück Nr. 331 in Aussicht. Der reduzierte Grenzabstand lässt sich einerseits mit den oben genannten ortsplanerischen Aspekten und andererseits dadurch begründen, dass durch den Abbruch des bestehenden Ferienhauses nichts mehr auf dem Gemeindegrundstück Nr. 331 liegen würde. Wenn der Gemeinderat dem Näherbaurecht zustimmt, ist ein entsprechender Vertrag, mit Eintrag in das Grundbuch, durch die Bauherrschaft zu erstellen. Sämtliche Kosten dafür hat die Bauherrschaft zu tragen.

Mit dem definitiven Baugesuch werden Auflagen betreffend die Gestaltung, Gefahrenzone und allenfalls Bestandsaufnahmen der Gemeindestrasse erlassen.

Auszug aus dem Leitbild

Mit der Genehmigung der Ausnahme / reduzierten Strassenabstand und schlussendlich mit der Zustimmung des Baugesuches wird die Naherholung und der Tourismus gefördert. Dies ist ein wichtiger Schritt für Malbun sich der Visionen anzunähern, dass Triesenberg das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein ist und der Tourismussektor ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für Triesenberg ist.

Dem Antrag liegt bei:
27.06.2023 Plan Anfrage

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

1. Der Gemeinderat genehmigt folgende Abweichung von der eigentlichen Ferienhauszone aufgrund der Bauordnung Art. 21 Absatz 2:
Eine Geschossfläche von 109.75 m² anstatt 100 m²
2. Der Gemeinderat genehmigt einen reduzierten Grenzabstand von 1.27 m anstatt 3.50 m zum Gemeindegrundstück Nr. 331.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt folgende Abweichung von der eigentlichen Ferienhauszone aufgrund der Bauordnung Art. 21 Absatz 2:
Eine Geschossfläche von 109.75 m² anstatt 100 m²
2. Der Gemeinderat genehmigt einen reduzierten Grenzabstand von 1.27 m anstatt 3.50 m zum Gemeindegrundstück Nr. 331.

Die Anträge werden genehmigt. (einstimmig)

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2023

01.01.05
01.01.05

13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 9. August 2023 übermittelt. Die Vorsteherkonferenz hat sich darauf geeinigt, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten und hat deshalb eine Fristverlängerung beantragt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die gegenständliche Vorlage bezweckt, das geltende staatskirchenrechtliche System in Liechtenstein in ein Religionsverfassungsrecht der Zukunft zu überführen. Heute ist einzig die römisch-katholische Landeskirche staatlich bzw. öffentlichrechtlich anerkannt; alle übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich in Liechtenstein zwangsläufig rein privatrechtlich, überwiegend

als Vereine. Diese rechtliche Ungleichbehandlung wird weder der heutigen liechtensteinischen Religionslandschaft gerecht, noch erscheint sie vor dem Hintergrund internationaler Standards wie den Vorgaben zur religiösen Nicht-Diskriminierung von Religionsgemeinschaften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als genügend. Die bisherigen Bemühungen, die eine vollständige Entflechtung von Staat und Kirche zum Ziel hatten, haben an der beschriebenen Rechtslage nichts geändert und sind in Stillstand verfallen.

Vorliegend wird von einer vollständigen Entflechtung von Staat (bzw. Gemeinden) und Kirche samt Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgesehen. Stattdessen soll eine religionsverfassungsrechtliche Neuordnung erfolgen, indem die Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften in der Verfassung und einem darauf beruhenden Religionsgemeinschaftengesetz einheitlich und gleich geregelt werden. Ziel ist es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der künftig eine sachgemessen abgestufte Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Liechtenstein sicherstellt. Hierfür werden jene Arbeiten und Ergebnisse, die bei den bisherigen Entflechtungsbemühungen geleistet und erzielt wurden, als Ausgangspunkt herangezogen, um daraus die angestrebte Neuordnung weiterzuentwickeln.

In der Verfassung soll die verfassungsmässige römisch-katholische Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 LV) beibehalten werden. Die Verfassung statuiert überdies neu, dass alle Religionsgemeinschaften sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer Aufgaben frei entfalten; die Beziehungen des Staates zu ihnen werden durch Gesetz und Vertrag geregelt (neuer Art. 37 Abs. 3 LV). Dies stellt auch den Gesetzgebungsauftrag für das Religionsgemeinschaftengesetz dar.

Im Religionsgemeinschaftengesetz direkt von Gesetzes wegen anerkannt werden – neben der staatlich von Verfassungs wegen anerkannten Landeskirche – die 6 evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche (Art. 2 Abs. 1). Zudem steht für jede privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (Art. 7) ein Verfahren zur Erlangung der staatlichen Anerkennung durch Regierungsentscheid offen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft nur gewisse einzelne Vorrechte verliehen werden (Art. 14 f.).

Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass der betreffenden Religionsgemeinschaft wie auch ihren einzelnen Einrichtungen und Gliederungen öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit zukommt, wodurch sie öffentlich-rechtlich verpflichtet und berechtigt werden (können). Die besonderen Rechte einer staatlichen Anerkennung beziehen sich namentlich auf den Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 5), auf die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 6), auf die öffentlich-rechtliche Vertragsschlussfähigkeit (Art. 23) und auf den Zugang zu staatlich erfassten Personendaten (Art. 24). Ferner bewirkt die staatliche Anerkennung eine finanzielle Unterstützung durch das Land (Art. 17 ff. und 21).

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:

Schreiben der Regierung vom 09.05.2023
Vernehmlassungsbericht
Entwurf Stellungnahme

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Entwurf der Stellungnahme.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Entwurf der Stellungnahme. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme zu versenden. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2023 01.01.05

- 14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts (Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle)** E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts (Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 10. Oktober 2023 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Am 2. November 2022 überwies der Landtag die Motion zur Öffnung der Ehe für alle an die Regierung. Die Regierung wurde darin beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Alle noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen gleich- und gemischtgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sollten beseitigt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nachgekommen, indem die "Ehe für alle" in Liechtenstein eingeführt wird. Hierfür wird vorgeschlagen, das Ehegesetz derart abzuändern, dass das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Ehe künftig gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichermaßen offensteht.

Um eine fristgerechte Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle zu gewährleisten, versteht sich die gegenständliche Vorlage als sogenannte "Kernvorlage". Das bedeutet, dass vorerst ausschliesslich die wesentlichsten Gesetze wie das Ehegesetz, das Partnerschaftsgesetz und das Personen- und Gesellschaftsrecht – soweit notwendig – abgeändert werden. Die weiteren (Neben-)Gesetze,

welche Bezug auf das Rechtsinstitut der Ehe nehmen, sollen mittels dieser Vorlage nicht angepasst, sondern von den Gerichten und der Praxis künftig sinngemäss angewendet werden.

Nach der Öffnung der Ehe für alle können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch weitergeführt werden.

Schliesslich soll Paaren, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre eingetragene Partnerschaft durch ein einfaches Verfahren in eine Ehe umzuwandeln.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 12.07.2023
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen und keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

15. Berichte aus den Kommissionen

Kommission Familie, Alter und Gesundheit

Am Mittwoch, 6. September findet der Tag dem Alter zur Ehre statt, welcher heuer nach Schruns / Montafon führt.

16. Information zu aktuellen Baugesuchen

Teilabbruch und Neubau Wohnhaus / Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe,
Masescha
Fred Willam Fehr, Maseschastrasse 48

Neuinstallation Photovoltaik-Anlage / Demontage Sonnenkollektoren / Sanierung
Terrasse / Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Gädami
Patrik Beck, Kurrstrasse 7

Anbau und Umbau / Neuinstallation Photovoltaik-Anlagen, Lavadina
Anke und Frank Hampel, Lavadinastrasse 33

Umnutzung vom Zweiparteienhaus in ein Einparteienhaus, Stafel
Roger Beck, Schaan

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Gschind
Cécile Nägele, Engistrasse 8

Beschneigung Malbun – Anlagenoptimierung
Bergbahnen Malbun AG, Malbunstrasse 58

Neuinstallation PV-Anlage und Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe,
Gschind
Helmut Beck, Gschindstrasse 48

17. Informationen und Anfragen

Jungbürgerausflug

Der Jungbürgerausflug der Gemeinde findet am 23. September 2023 statt. Die Gemeinderäte erhalten dazu auch eine Einladung.

Gastgemeinde beim Staatsfeiertag

Der Gemeindevorsteher ist mit dem Verlauf des Staatsfeiertages sehr zufrieden und ist sich sicher, dass Triesenberg als Gastgemeinde in guter Erinnerung behalten wird.

Berggasthaus Sücka – Projekt mit Vereinen

Andy Konrad vom Verein Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus hat bei den Vereinen um die Übernahme eines Wochenendes zum Bewirten angefragt. Überraschenderweise haben sich ein paar Vereine gemeldet, die Interesse an diesem Projekt haben. Projektstart ist am 2. September mit der Narrenzunft.

Triesenberg, 6. Oktober 2023

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll